

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

21.01.2016**7.40.12 Nr. 1**

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche

**Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche:
Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie
Fachbereich 08 – Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Fassungsinformationen

Promotionsordnung: verabschiedet vom Fachbereichsrat 07 am 15.07.2015, verabschiedet vom Fachbereichsrat 08 am 22.07.2015, genehmigt vom Präsidium am 13.01.2016, tritt am 21.01.2016 in Kraft

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Promotionsordnung</i>	FBR 07: 15.07.2015 FBR 08: 22.07.2015	Präsidium 13.01.2016	21.01.2016

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 2
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Erster Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion.....	3
§ 2 Organe und Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Gemeinsamer Promotionsausschuss	4
§ 4 Prüfungskommission.....	4
§ 5 Betreuung	4
§ 6 Begutachtung.....	5
§ 7 Verfahrensregeln	5
§ 8 Einspruch und Widerspruch.....	6
Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis	6
§ 9 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 10 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.....	7
§ 11 Entscheidung über den Annahmeantrag	8
§ 12 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden.....	9
§ 13 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch einen Fachbereich.....	9
§ 14 Anfertigung der Dissertation	10
§ 15 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuerinnen-, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages	11
§ 16 Das strukturierte Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“	11
Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren	13
§ 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens	13
§ 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens.....	14
§ 19 Auslage und Bewertung der Dissertation	14
§ 20 Vorbereitung der Disputation.....	15
§ 21 Disputation	15
§ 22 Bewertung der Disputation und Dissertation sowie Bestimmung der Gesamtnote	16
§ 23 Veröffentlichung der Dissertation	17
§ 24 Promotionsurkunde.....	18
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	18
§ 26 Promotionsgebühren	19
§ 27 Ehrenpromotion	19
§ 28 Binationale Promotionsverfahren	19
§ 29 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	19

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 3
--	------------	---------------	-----

Die Fachbereiche 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 - Biologie und Chemie haben am 15.07.2015 (FB 07) bzw. am 22.07.2015 (FB 08) die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen

- 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie
- 08 - Biologie und Chemie

verleihen nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Absatz 1 gilt – soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft – auch für die Fachbereiche 06 - Psychologie und Sportwissenschaft sowie 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement bei Promotionen mit einer Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts. Die Entscheidung darüber, ob die Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts ist, trifft der gemeinsame Promotionsausschuss.

(3) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(4) Der Erwerb eines weiteren Dokortitels mit der Kennzeichnung Dr. rer. nat. ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: Der Gemeinsame Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Betreuerin oder die Betreuerinnen und /oder der oder die Betreuer (§ 5) sowie die Gutachterinnen und Gutachter (§§ 6, 17 Absatz 3).

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss bereitet Änderungen der gemeinsamen Promotionsordnung vor und entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens und benennt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs die Betreuerinnen und Betreuer.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; sie oder er wird vom Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt unterstützt. Sie oder er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind; insbesondere bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs die Gutachterinnen und Gutachter (§ 6) und setzt die Prüfungskommission ein (§ 4).

(4) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

(5) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten und unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Sie bestätigen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage).

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor.

(7) Hauptamtliche Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe (Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren), entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/-professoren, und Privatdozentinnen/-dozenten können zu Betreuerinnen/Betreuern (§ 5), Gutachterinnen/Gutachtern (§ 6) und Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 4) bestellt werden. Sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 4
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	-----

Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

§ 3 Gemeinsamer Promotionsausschuss

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss wird von den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichen im Sinne von § 1 Absatz 1 gebildet. Jeder der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche entsendet aus dem Kreis seiner Mitglieder:

1. Die Prodekanin oder den Prodekan,
2. zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren,
3. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. sowie – mit beratender Stimme – eine Doktorandin oder einen Doktoranden, die oder der als Studierende(r) eingeschrieben sein muss.

(2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Gruppe in den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichsräten gewählt. Bei der Benennung soll sichergestellt werden, dass jedes Fachgebiet (Physik, Mathematik, Geographie, Biologie, Chemie) durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist.

Die Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Doktorandin oder der Doktorand für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist für Vertretungszwecke ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Prodekaninnen oder Prodekane können sich durch ein Mitglied ihres Dekanats vertreten lassen, welches Mitglied der Professorinnen-/Professorengruppe sein muss.

(4) Die Amtszeit des Gemeinsamen Promotionsausschusses beginnt am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren am 30. September. Scheiden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden und eines zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern und aus zwei weiteren Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Personen im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 und 2 bestellt.

(2) Von den Kommissionsmitgliedern sollen nicht mehr als zwei die gleiche Fachdisziplin vertreten. Die Zuordnung der Professuren zu den Fachdisziplinen regelt eine Handreichung (Anlage 1). Bei einer Promotion in den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 angehören.

(3) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 und 2 ein Kommissionsmitglied zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und ein weiteres Kommissionsmitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) In Vertretung eines Mitglieds der Prüfungskommission und zusätzlich in besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 oder ein Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 5 Betreuung

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 und 2 die Betreuerin oder den Betreuer oder die Betreuerinnen und Betreuer. Bei der Bestellung muss sichergestellt sein, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen kann.

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 5
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	-----

(2) Bei einer Betreuerin oder einem Betreuer muss diese oder dieser, bei mehreren Betreuerinnen und Betreuern muss mindestens eine oder einer von ihnen Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger eines der in § 1 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt. Bei Promotionen in den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss auf Vorschlag der ersten Betreuerin oder des ersten Betreuers eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7, die oder der Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger eines der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche (§ 1 Absatz 1) sein muss, mit deren bzw. dessen Einverständnis zur Zweitbetreuerin oder zum Zweitbetreuer.

(3) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer durch Weggang aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann sie oder er die Betreuung in der Regel bis zu vier Semester fortführen, wenn sie oder er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Gemeinsamen Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem Fall bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer, die oder der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Betreuung auch einer anderen promovierten Wissenschaftlerin oder einem anderen promovierten Wissenschaftler mit deren oder dessen Einverständnis unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler muss Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger eines der in § 1 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt; sie oder er muss aufgrund ihrer oder seiner Qualifikation und der ihr oder ihm zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel in der Lage sein, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; die Betreuung der Dissertation muss bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss sichergestellt sein.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und nach ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder Doktorand – im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen, die oder der Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, einer mit den in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereichen kooperierenden Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 7 aufweist.

§ 6 Begutachtung

(1) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs (§ 1 Absatz 1 und 2) zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7 zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern. Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss hauptamtliches Mitglied der Professorinnen-/Professorengruppe eines der in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt.

(2) Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, ist die Betreuerin oder der Betreuer zur Gutachterin bzw. zum Gutachter zu bestellen, auch in den Fällen nach § 5 Absatz 4. Bei Promotionen in den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen werden beide betreuenden Personen zu Gutachterinnen bzw. zu Gutachtern bestellt.

(3) Als Gutachterinnen oder Gutachter können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen, einer mit den in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereichen kooperierenden Hochschule oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind.

§ 7 Verfahrensregeln

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss und die Prüfungskommission tagen nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 6
--	------------	---------------	-----

(3) Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Promotionsausschusses wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung standen, Eilentscheidungen treffen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind über die Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend. Von der Eilkompetenz ausgenommen sind Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach § 9 Absatz 3 bis 5, § 11 Absatz 1, §-12 Absatz 3, § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 und 3.

§ 8 Einspruch und Widerspruch

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss. Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

§ 9 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

1) Absolventinnen und Absolventen, die ihr wissenschaftliches Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Fach, das in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 vertreten ist, mit

1. der Diplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder
2. der Master-Prüfung oder
3. der entsprechenden Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder
4. der entsprechenden Staatsprüfung für Lebensmittelchemie oder
5. dem erfolgreichen Abschluss des PreProChem-Programmes durch eine bestandene Promotionseignungsfeststellung

abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand für den Erwerb des naturwissenschaftlichen Doktorgrades (Dr. rer. nat.) angenommen werden, wenn sie die Abschlussprüfung mit dem Gesamtergebnis „gut“ –oder besser bestanden haben und das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit eines der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 fällt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Prädikatsexamen im Sinne von Absatz 1 nicht vorweisen können, können erst – auf Vorschlag der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers und nach positiver Stellungnahme des Dekanats des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs – als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie eine mindestens sechsmonatige Probezeit erfolgreich bestanden haben und eine zusätzliche abschließende Prüfung des betreffenden Studiengangs gemäß Absatz 1 mit gut abgelegt haben. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende bestellt dazu zwei hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 in die Prüfungskommission.

In der Probezeit erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit, ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Gemeinsame Promotionsausschuss legt in Abstimmung mit dem Dekanat des zuständigen naturwissenschaftlichen Fachbereichs die Dauer der Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet er auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuerinnen/Betreuer, ob die Probezeit erfolgreich bestanden worden ist. Wird die Probezeit als nicht bestanden erklärt oder die zusätzliche abschließende Prüfung nicht mit mindestens gut bestanden, kann eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfolgen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Studienabschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss. Es erfolgt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Vorbehalt. In diesen Fällen hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er mindestens 12 credit points (CP) in fachlich einschlägigen Modulen in vorab absolvierten Studiengängen absolviert hat. Gelingt dieser Nachweis nicht, sind die zu 12 CP fehlenden CP

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 7
--	------------	---------------	-----

innerhalb von 24 Monaten aus dem fachlich einschlägigen Lehrangebot des jeweiligen Masterstudienganges der JLU nachzuholen und der Erfolg nachzuweisen.

(4) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Gemeinsamen Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie im Sinne von Absatz 1 nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören.

(5) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hessen in einem Fach, das in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vertreten ist, mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt

- an Grundschulen oder
- an Haupt- und Realschulen oder
- an Förderschulen oder
- an Berufsschulen

abgeschlossen haben, können als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, wenn sie die Staatsprüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ bestanden haben, die schriftliche Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors vorlegen können, die oder der hauptamtliches Mitglied eines der in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche ist und ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens zweisemestriges Studium in den Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche (Promotionsstudium) absolvieren. Das Promotionsstudium besteht für Absolventinnen und Absolventen der genannten Lehramtsstudiengänge aus einem ergänzenden fachwissenschaftlichen Studium, das zusammen mit dem absolvierten Erststudium dem Umfang und den Anforderungen des Studiums eines naturwissenschaftlichen Hauptfaches im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien entspricht; das Nähere bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer aus dem zuständigen Fachbereich nach § 1 Absatz 1. Alle Module des Promotionsstudiengangs müssen mit gut oder besser abgeschlossen werden. Das Promotionsstudium bereitet auf die Promotion vor und dient der systematischen Vermittlung theoretischer Grundlagen und ausgewählter Kenntnisse in einem der von den Naturwissenschaftlichen Fachbereichen angebotenen Studiengänge. Im Promotionsstudium ist den Bewerberinnen und Bewerbern auch eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem Umgang mit Ergebnissen und der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten auch für Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom- oder Master- Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Fächern

1. „Psychologie“,
2. „Agrarwissenschaften“ und
3. „Ökotoxikologie“

wenn das in Aussicht genommene Thema der Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts ist. Über die Anerkennung weiterer Abschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 10 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Zeugnisse nach § 9 in offiziell beglaubigter Form (keine Originale, sondern offiziell beglaubigte Kopien und gegebenenfalls amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder ins Englische);
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;
5. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern die Bestätigung hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch die vorgeschlagene erste Betreuerin oder den vorgeschlagenen

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 8
--	------------	---------------	-----

- ersten Betreuer, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt;
6. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
 7. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert;
 8. Vorschlag, welche Wissenschaftlerin oder welcher Wissenschaftler das Vorhaben als erste Betreuerin oder erster Betreuer betreuen soll;
 9. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung der vorgeschlagenen ersten Betreuerin oder des vorgeschlagenen ersten Betreuers;
 10. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen; die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen der DFG – DFG Vordrucke 2.01 – 2.02 in der dieser Promotionsordnung angehängten Fassung (Anlage 2), deren Kenntnis und Einhaltung ist ebenfalls Gegenstand der Erklärung;
 11. Es kann eine für beide Teile verpflichtende Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer abgeschlossen werden (z.B. nach Maßgabe der DFG, Vordruck 1.90-7/08, Anlage 3), die ebenfalls beizufügen ist.

(2) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung dieser Mittel durch die Betreuerin oder den Betreuer und gegebenenfalls durch das Direktorium des betroffenen Instituts erforderlich. Durch die Zustimmung werden keine Rechtsansprüche begründet.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer trägt Sorge für die gesetzeskonformen Rahmenbedingungen für das Projekt (z.B. die Voraussetzungen zur Arbeit mit gentechnisch veränderten Organismen nach der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen [GenTSV] oder für Arbeiten nach dem Tierschutzgesetz). Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, die Gesetze und Verordnungen, insbesondere nach dem GenTSV und Tierschutzgesetz einzuhalten.

§ 11 Entscheidung über den Annahmeantrag

(1) Sind die Annahmenvoraussetzungen im Sinne von § 9 erfüllt und die Unterlagen nach § 10 Absatz 1 bis 4 vorgelegt, entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss über den Annahmeantrag.

(2) Für eine Promotion in den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen darf der Gemeinsame Promotionsausschuss dem Annahmeantrag nur zustimmen, wenn die vorgesehene erste Betreuerin oder der vorgesehene erste Betreuer (§ 5 Absatz 2) und die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer (§ 5 Absatz 2 Satz 2) schriftlich bestätigen und begründen, dass das vorgeschlagene Thema der Dissertation einen naturwissenschaftlichen Inhalt haben wird.

(3) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen. Der Annahmeantrag ist abzulehnen, wenn das Dekanat eines der in § 1 genannten Fachbereiche feststellt, dass das spezielle Fachgebiet für das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema nicht hinreichend vertreten ist oder die erforderlichen Sach- oder Personalmittel (§ 10 Absatz 2) nicht zur Verfügung stehen. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Probezeit entschieden wird, in der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Vorbehalt oder mit Einschränkungen aussprechen, insbesondere kann er

1. die Zusage der Betreuung ablehnen, wenn sich kein Mitglied der Professorinnen-/Professorengruppe hierfür bereitfindet;
2. die Zusage von Sach- oder Personalmitteln zeitlich oder umfangmäßig begrenzen, wenn das betroffene Institut die Mittelbereitstellung begrenzt hat.

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 9
--	------------	---------------	-----

Die Vorbehalte und Einschränkungen sind zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

-(6) Stimmt der Gemeinsame Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation zu gewährleisten.

(7) Das Naturwissenschaftliche Prüfungsamt informiert die hauptamtlichen Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe der in § 1 genannten Fachbereiche über die Dissertationsvorhaben (unter Angabe von Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Betreuerinnen/Betreuer und der Arbeitstitel der Vorhaben) im Intranet.

Die Dekaninnen oder Dekane anderer Fachbereiche und die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren wissenschaftlicher Zentren sind von Dissertationsvorhaben zu unterrichten, wenn vergebene Themen zugleich in das fachliche Spektrum des betreffenden Fachbereichs oder Zentrums fallen.

(8) Der Gemeinsame Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

§12 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch die betreuenden Personen. Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln. Betreuerinnen und Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die Dissertation selbstständig erstellt und das Promotionsvorhaben in einem angemessenen Zeitrahmen zum Abschluss gebracht wird.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation ihrer Forschungsergebnisse und die Aufbewahrung für die Dauer von mindestens zehn Jahren im jeweiligen Institut (§ 22 Absatz 11),
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität,
3. zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit und
4. zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

3) Der bis zu fünf Seiten umfassende schriftliche Bericht nach Absatz 2 Nummer 3 ist mindestens jährlich abzufassen und der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer vorzulegen, die oder der Ausnahmeregelungen vorsehen kann. Bei Promotionen aus den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen ist der Bericht auch der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer (§ 5 Absatz 2 Satz 2) vorzulegen; eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung beider betreuenden Personen. Das Doktorandinnen- oder Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

§ 13 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch einen Fachbereich

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, für die nach dieser Ordnung keine Betreuerin und kein Betreuer bestellt worden ist und die die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen, können die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gleichzeitig mit Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach §10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4, 6 und 7 beantragen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass es sich bei der Arbeit um eine eigene Leistung handelt. Der Antrag kann durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss nur zugelassen werden, wenn das spezielle Fachgebiet, das in der Dissertation behandelt wird, in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 hinreichend vertreten ist; im Falle der Ablehnung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Verfahrens von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereich abhängig machen.

(3) Ohne vorausgehende Betreuung ist Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 9 Absatz 3 bis 6 die Promotion nicht möglich.

(4) Wurde eine nach Absatz 1 eingereichte Arbeit von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler betreut, die oder der nicht durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss zur förmlichen Betreuerin oder zum förmlichen Betreuer dieser Arbeit bestellt worden war, ist die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 10
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	------

Promotionsausschusses nicht verpflichtet, diese Wissenschaftlerin oder diesen Wissenschaftler nach § 6 Absatz 2 zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen.

§ 14 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das in den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichen nach § 1 Absatz 1 durch Forschung und Lehre vertreten wird. Eine Dissertation aus den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen muss einen naturwissenschaftlichen Inhalt und ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das in diesen beiden Fachbereichen (§ 1 Absatz 2) in Forschung und Lehre vertreten wird. Darüber hinaus hat die Dissertation den folgenden Ansprüchen zu genügen: Sie muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, das für das Thema zuständig ist;
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
4. im Falle einer Monographie auf die folgenden Punkte eingehen:
 - ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft die wissenschaftliche Fragestellung (Zielsetzung), auf der die Arbeit aufbaut, formulieren,
 - ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft die eigenen Ergebnisse einordnen und mit geeigneten Literaturhinweisen belegen,
 - darstellen, welche wissenschaftlichen Methoden eingesetzt wurden, um die wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten
 - darstellen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse erzielt wurden und welcher Erkenntnisfortschritt für die wissenschaftliche Fragestellung gewonnen werden kann.

(2) Die Anfertigung der Dissertation in Einrichtungen eines anderen Fachbereichs der JLU als den unter § 1 genannten bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats der naturwissenschaftlichen Fachbereiche.

(3) Mehrere Arbeiten, die von einer Verfasserin oder einem Verfasser stammen (Kumulativ-Dissertation) können auf Antrag beim Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden, wenn

1. die Verfasserin bei mindestens zwei der Arbeiten Erstautorin oder der Verfasser bei mindestens zwei der Arbeiten Erstautor ist (geteilte Erstautorenschaften werden anteilig gezählt),
2. die Arbeiten die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen,
3. sie bereits ganz oder zum überwiegenden Teil veröffentlicht oder mindestens zwei Arbeiten zur Publikation in referierten internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften angenommen worden sind,
4. sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und
5. sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen.

In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine wissenschaftliche Einordnung und Diskussion voranzustellen (ca. 20 Seiten), die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und den folgenden Anforderungen genügt:

1. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft wird die wissenschaftliche Fragestellung (Zielsetzung), auf der die Arbeit aufbaut, formuliert;
2. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft werden die eigenen Ergebnisse eingeordnet und durch repräsentative Literaturhinweise belegt;
3. Der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen geht klar hervor; die wissenschaftlichen Methoden, die eingesetzt wurden, um die wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, sind dargestellt;
4. Die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse und der Erkenntnisfortschritt, der für die wissenschaftliche Fragestellung gewonnen wurde, sind dargestellt.
5. Sind mehrere Verfasserinnen und Verfasser an den Veröffentlichungen beteiligt, muss die Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden definierbar und bewertbar sein.

(4) Eine ganz oder in Teilen bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 bzw. Absatz 3 und 5 entspricht.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen-

(6) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung (abstract) im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite hinzuzufügen, die dem Zweck der Veröffentlichung dient (§ 23 Absatz 3).

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 11
--	------------	---------------	------

§15 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuerinnen-, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis vorzeitig zu beenden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 12 Absatz 2 Nummer 3) kein Fortgang der Arbeit zu erkennen ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand als nachhaltig zerrüttet anzusehen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(3) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Gemeinsame Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Über den Auflösungsantrag entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss; vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Gemeinsame Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Gemeinsame Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb von sechs Wochen eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist dann nicht erforderlich.

-(4) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer nicht bereit, auch die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer nach § 5 Absatz 2.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.

(6) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) oder seiner Auflösung (Absatz 3) verbleiben die Unterlagen nach §10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 4 und 5 sowie 8 bis 11 beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt.

§ 16 Das strukturierte Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“

(1) Das Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“ soll exzellenten Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor of Science Studienganges ohne Abschluss eines M.Sc.- oder Diplomstudienganges die Promotion ermöglichen. Das PreProChem-Programm beinhaltet die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Äquivalenz zu den Pflichtveranstaltungen des Masterstudienganges Chemie besitzen, bei gleichzeitiger Einbeziehung in die wissenschaftlichen Tätigkeiten einer ausgewählten Arbeitsgruppe.

(2) Zum PreProChem-Programm kann zugelassen werden, wer

- einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang der JLU in folgenden Fächern erworben hat: Chemie, Lebensmittelchemie, Physik, Materialwissenschaften, Biologie,
- einen fachlich gleichwertigen Abschluss als Bachelor of Science erworben hat und den entsprechenden Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote sehr gut bestanden hat und zu den besten 10 % der jeweiligen Abschlussjahrganges – bezogen auf den Stichtag 01.10. eines Jahres – gehört.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihren oder seinen Antrag auf Zulassung zum PreProChem-Programm schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses zu richten und bei ihr oder ihm einzureichen. Sie oder er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen zur Darstellung des Bildungsweges, mit dem erlangten Abschlusszeugnis, gemäß Absatz 2 sowie einem Nachweis über die Erfüllung der Kriterien nach Absatz 2,
2. die Angabe des Themengebietes, in dem sie oder er die Dissertation anzufertigen gedenkt,

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 12
--	------------	---------------	------

3. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer der Promotionseignungsfeststellung des PreProChem gleichartigen Überprüfung unterzogen hat,
4. die Erklärung einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen, dass die wissenschaftliche Arbeit des PreProChem-Programms und gegebenenfalls die Dissertation in ihrem oder seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann.

(4) Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten ~~und~~ Bewerber zugleich zum PreProChem-Studienprogramm zu. § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Bei der Auswahl werden Bewerbungen ausgeschlossen und eine Zulassung ist demgemäß zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber nicht im entsprechenden M. Sc. Studiengang eingeschrieben ist,
2. das angegebene Themengebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den im Fachbereich Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität vertretenen Forschungsrichtungen zählt,
3. der Hochschulabschluss nicht fachlich gleichwertig ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat gemäß Absatz 1 nachweist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Absatz 2 und 3 nicht genügt.

(5) Das PreProChem-Programm besteht aus

1. dem erfolgreichen Absolvieren von folgenden Modulen:
 - den vorgeschriebenen Pflichtmodulen des Masterstudienganges Chemie des ersten Studienjahres mit Ausnahme von Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 Kreditpunkten gemäß der Speziellen Ordnung für den Master-Studiengang Chemie ,
 - einem zweisemestrigen Einarbeitungs-Labormodul im Umfang von 12 Kreditpunkten,
 - einem einsemestrigen wissenschaftlichen Projektmodul, wobei Thema und Aufgabenstellung so begrenzt werden, dass der Umfang von 30 Kreditpunkten eingehalten werden kann. Das Projektmodul wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.
2. der mündlichen Promotionseignungsfeststellung.

Die Module unter 1a. müssen überdurchschnittlich absolviert worden sein (Durchschnittsnote 11 Punkte oder besser, sowie 8 Punkte oder besser in jedem Modul). In höchstens einem Modul, das nicht mit der Mindestnote bestanden wurde, kann eine weitere, notengebende modulabschließende Prüfung abgelegt werden.

Für die Module des PreProChem Studiengangs gilt die spezielle Ordnung des M. Sc. Studiengangs Chemie.

(6) Im PreProChem-Programm muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. Im schriftlichen Bericht gemäß Absatz 5 Ziffer 1 Buchstabe c soll sie oder er insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsfeststellung abgenommen wird, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Sind alle Module des PreProChem-Programms erfolgreich abgeleistet, so hat sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von drei Monaten der mündlichen Promotionseignungsfeststellung zu unterziehen. Zur Eignungsfeststellung werden von der oder von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses aus dem Kreis hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Biologie und Chemie zwei Personen bestellt. Eine(r) der Prüferinnen oder Prüfer muss die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens sein.

(8) Zur mündlichen Eignungsfeststellung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der oder von dem ~~vom~~ Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Eignungsfeststellung, so gilt das PreProChem-Programm als nicht bestanden.

Die Eignungsfeststellung ist ein nicht-öffentliches Einzelgespräch – ausgehend vom schriftlichen Bericht gemäß Absatz 5 Ziffer 1 Buchstabe c – zu

1. Zielsetzungen, Stand des Wissens und heranzuziehenden Theorien,
2. einzusetzenden Methoden,

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 13
--	------------	---------------	------

3. wissenschaftlichem Arbeits- und Zeitplan

des angestrebten Promotionsvorhabens.

Die Eignungsfeststellung ist dann erfolgt, wenn das vorgestellte Promotionskonzept sowohl hinreichend innovativ als auch im Rahmen einer Promotion realisierbar erscheint.

Über den Verlauf der Eignungsfeststellung ist ein Protokoll anzufertigen. Die nach Absatz 7 Satz 2 bestellten Personen stellen fest, ob die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt.

Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, ist das PreProChem-Programm nicht bestanden.

(9) Über das bestandene PreProChem-Programm erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die von der oder von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses unterschrieben wird.

(10) Soweit nicht anders bestimmt, trifft die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Promotionsausschusses die im Verfahren des PreProChem-Programms anfallenden Entscheidungen.

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von der Doktorandin oder dem Doktoranden erstellte Dissertation, gedruckt und gebunden, in sechsfacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften ist: „Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Ich stimme einer evtl. Überprüfung meiner Dissertation durch eine Antiplagiat-Software zu. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

oder der entsprechenden Englischen Übersetzung:

“I declare that I have completed this dissertation single-handedly without the unauthorized help of a second party and only with the assistance acknowledged therein. I have appropriately acknowledged and cited all text passages that are derived verbatim from or are based on the content of published work of others, and all information relating to verbal communications. I consent to the use of an anti-plagiarism software to check my thesis. I have abided by the principles of good scientific conduct laid down in the charter of the Justus Liebig University Giessen „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in carrying out the investigations described in the dissertation.”

(3) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses beauftragt nach § 6 mindestens zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit der Begutachtung der Dissertation. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(4) Gleichzeitig mit der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter setzt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach § 4 die Prüfungskommission ein.

(5) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden (§ 13), kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen der Gutachterinnen und Gutachter (Absatz 3) eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorschlagen.

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 14
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	------

Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter und die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer müssen ihrer Benennung zugestimmt haben und werden von der oder von dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses bestellt. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer und im Einvernehmen mit dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs (§ 1 Absatz 1 und 2) weitere Gutachterinnen und Gutachter aus den genannten Fachbereichen bestellen.

§ 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten dem Prüfungsamt nicht später als drei Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen.

(2) Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.

Noten sind:

- Ausgezeichnet - summa cum laude (Notenwert 0,7)
- Sehr gut - magna cum laude (Notenwert 1,0)
- Gut - cum laude (Notenwert 2,0)
- Genügend - rite (Notenwert 3,0)

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass alle bestellten Gutachten die Dissertation entsprechend bewerten. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss ein Drittgutachten bestellen.

(3) Weichen die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter im Hinblick auf die Annahme der Arbeit oder Bewertung um mehr als einen Notenwert voneinander ab, so kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen.

(4) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 19 fortgeführt wird und die von der Prüfungskommission als berechtigt anerkannten Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(5) Wird in der Mehrzahl der Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 3 fortgeführt wird oder die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses teilt das Nichtbestehen der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(7) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 19 fortgesetzt.

§ 19 Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Wenn nach § 18 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses den Mitgliedern des Gemeinsamen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuerinnen, Betreuer und Gutachterinnen und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachten (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit. Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt sie oder er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von vier Wochen – in den Diensträumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes zur Einsichtnahme aus.

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 15
--	------------	---------------	------

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der in § 1 genannten Fachbereiche; die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Professorinnen-/Professorengruppe und den Habilitierten der in § 1 genannten Fachbereiche sowie von den Betreuerinnen und Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(3) Jedes Mitglied der Professorinnen-/Professorengruppe und jede und jeder Habilitierte der in § 1 genannten Fachbereiche kann der Dissertation innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) ein eigenes Zusatzgutachten beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist informiert die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten und der Zusatzgutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes einsehen kann.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen; sie oder er kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Gemeinsamen Promotionsausschuss einlegen; über die Beschwerde entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss abschließend; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(6) Danach entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten, der Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls der Stellungnahmen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation ab, teilt dies die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Gemeinsamen Promotionsausschusses.

§ 20 Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Rücksprache mit deren Mitgliedern einen Termin für die Disputation fest.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 19 Absatz 4 keinen Antrag nach Absatz 1 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 21 Disputation

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuerinnen und Betreuer, die nicht Gutachterinnen und Gutachter sind, sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstattet haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer in Form von Thesen über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht.

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 16
--	------------	---------------	------

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(5) Die Disputation soll im Ganzen nicht über 90 Minuten dauern. Über den Verlauf der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(6) Die Disputation findet öffentlich statt, Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers kann der Gemeinsame Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 22 Absatz 2).

§ 22 Bewertung der Disputation und Dissertation sowie Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation benotet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelurteile der Prüferinnen und Prüfer die Disputation mit einem Notenwert, der sich als Mittelwert aus den Einzelnoten (nach § 18 Absatz 2) ergibt und auf eine Dezimalstelle angegeben wird

(2) Ist die Disputation ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine Frist von höchstens zwei Monaten für die Antragstellung. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(3)–Die Prüfungskommission legt den Notenwert der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest. In der Regel wird hierzu der arithmetische Mittelwert der Notenwerte der in Auftrag gegebenen Gutachten auf eine Dezimalstelle gebildet. Bei Vorliegen von Zusatzgutachten und Stellungnahmen nach § 18 Absatz 4 Satz 2 3 kann die Prüfungskommission von dieser Regelung abweichen.

(4) Wurden die Dissertation (Absatz 3) und die Disputation (Absatz 1) jeweils mindestens mit einem Notenwert 3,0 bewertet, so beschließt die Prüfungskommission, die Doktorandin oder den Doktoranden zu promovieren.

Die gemittelten Notenwerte für die Dissertation (Absatz 3) und für die Disputation (Absatz 1) werden zu einer Gesamtnote (§ 18 Absatz 2) zusammengezogen. Der Notenwert der Dissertation hat dabei das doppelte Gewicht. Für die Bildung der Gesamtnote (§18, Absatz 2) wird der erhaltene Mittelwert kaufmännisch gerundet.

(5) Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann als Gesamtnote nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation (Absatz 1) jeweils mit dem Notenwert 0,7 bewertet worden sind.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(9) Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verpflichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden durch Handschlag wie folgt: „Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen der Fachbereich und damit die Universität verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile -, allein um der Sache willen.“

oder der entsprechenden Englischen Übersetzung:

“Hereby I charge you with the responsibility at all times to uphold unblemished the dignity conferred upon you by the Faculty and thereby the University, and to serve the truth for its own sake, irrespective of person or condition.”

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 17
--	------------	---------------	------

(10) Die dem Gemeinsamen Promotionsausschuss nach § 10 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 10 Absatz 1 Nummer 6) – und § 17 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

(11) Sofern die Arbeit betreut und dafür Sach- oder Personalmittel oder ein experimenteller Arbeitsplatz bereitgestellt worden ist, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Institut, die die Ressourcen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission endgültigen Fassung zu veröffentlichen, es sei denn, die Dissertation ist bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht worden (§ 14 Absatz 3 und 4).

Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung der betreuenden Personen einzuholen und die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich zu machen (Muster **Anlage 4**).

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch vier alternative Formen der Veröffentlichung: Entweder als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 8) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 8) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 8).

Die Wahl der Veröffentlichungsform obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer.

Die Veröffentlichungspflicht schließt die Verpflichtung ein, eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation (§ 14 Absatz 6) in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Promotionsakten ein Exemplar der genehmigten Fassung der Dissertation an das Naturwissenschaftliche Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) und die in den Absätzen 5 und 8 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) Für die Universitätsbibliothek sind beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch- oder Fotodruck – 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt und als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich gemacht wird, der für das Dissertationsthema fachlich zuständig war oder
2. ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich gemacht wird, der für das Dissertationsthema fachlich zuständig war.

(7) In den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 18
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	------

hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 5 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(8) Im Institut, in dem die Dissertation angefertigt worden ist, sind in den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 unentgeltlich drei Exemplare abzuliefern.

(9) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(10) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(11) Die weitere Verwendung der Dissertation richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 24 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 23 Absatz 3 bis 6 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, stellt der zuständige Naturwissenschaftliche Fachbereich (§ 1 Absatz 1) nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 5**) die Promotionsurkunde aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation sowie deren Note und die Gesamtnote der Promotion.

Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität und gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Promotionsurkunde für Doktorandinnen und Doktoranden aus den in § 1 Absatz 2 genannten Fachbereichen wird – abweichend von Absatz 1 – von den Naturwissenschaftlichen Fachbereichen vertreten durch den gemeinsamen Promotionsausschuss zusammen mit dem zuständigen Fachbereich nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 6**) ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität und gegebenenfalls mit dem Siegel des betreffenden Fachbereichs (§ 1 Absatz 2) versehen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs kann eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verlag über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt. Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.

(4) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfange getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden Bestimmungen (Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Juli 1999 in der jeweils aktuellen Fassung). Der Doktorgrad kann nur entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Die Entscheidung treffen die Fachbereichsräte der naturwissenschaftlichen Fachbereiche (§ 1 Absatz 1).

(3) Vor dem Beschluss des Gemeinsamen Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Promotionsordnung Fachbereiche	der Naturwissenschaftlichen	21.01.2016	7.40.12 Nr. 1	S 19
-----------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	------

§ 26 Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro. Die Einzahlung der Promotionsgebühr ist nachzuweisen, wenn die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 17 Absatz 1) beantragt wird.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 22 Absatz 3 2) beträgt 50 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 27 Ehrenpromotion

(1) Jeder der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern des betreffenden Naturwissenschaftlichen Fachbereichs eröffnet. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan dieses Fachbereichs zu richten und muss von mindestens einem Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag dem Gemeinsamen Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) Die Dekanin oder der Dekan verliest den Antrag und die Stellungnahme des Gemeinsamen Promotionsausschusses in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsratsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wenigstens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen.

Hat der Gemeinsame Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) In einer zweiten, nicht-öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verliest die Dekanin oder der Dekan nochmals den Antrag und die Stellungnahme des Gemeinsamen Promotionsausschusses sowie die eingegangenen Gutachten. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsratsrat – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – erstmals über den Antrag ab.

Der Antrag, die Stellungnahmen des Gemeinsamen Promotionsausschusses und die Gutachten müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer weiteren nicht-öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsratsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 7**) erstellt; sie enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt.

In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

§ 28 Binationale Promotionsverfahren

Für binationale Promotionsverfahren kommt die Satzung der Justus-Liebig-Universität zu binationalen Promotionsverfahren vom 19. Dezember 2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 29 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.